Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 10 (1918)

Heft: 9

Artikel: Die schweizerische Arbeiterschaft vor dem Generalstreik

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-350866

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewerkschaftliche Rundschau

ของของของของของ für die Schweiz ของของของของของของ

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr. Für das Ausland Portozuschlag Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8. Bern Telephon 3168 00000000000 Postscheckkonto Nº III 1366 ♦♦♦♦♦♦♦ Erscheint monatlich ♦♦♦♦♦♦♦

o Druck und Administration: o Unionsdruckerei Bern 0000 Kapellenstrasse 6 0000

INHALT:											5	Seite	
1. Die schweizerische Arbeiterschaft von	r	der	n	Ge	ne	ral	str	eik				65	
4 Die Nachtarheit in Man Diet	•											69	
4. Die Nachtarbeit in den Bäckereien 5. Aus schweizerischen Verbänden 6. Volkswirtschaft	•	•		•								70	
6. Volkswirtschaft	٠	٠	•			•				٠		71	

Literatur Quittung Generalst	iihe	,	die	R	oit.	, än	in	-	vi.	 			:.			7
. Notizen . Literatur														•		7
. Ausland . Notizen	•	•	•	٠		٠		٠							•	eit 7

Die schweizerische Arbeiterschaft vor dem Generalstreik.

Die vielen Unterlassungssünden auf dem Gebiete der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsartikeln haben in allen Kreisen der Arbeiterbevölkerung unseres Landes nach und nach eine Stimmung erzeugt, die zeigte, dass man der fortgesetzten Versprechungen satt war und nun endlich Taten sehen wollte.

In den grossen Städten insbesondere wurden die Teuerungsdemonstrationen immer häufiger. Die Arbeiterschaft suchte sich in durchaus würdiger, aber entschiedener Weise Gehör zu verschaffen. Sie fand leider nicht die verlangte Beachtung. Dagegen benutzte der Bundesrat die Gelegenheit, um einiger turbulenten Szenen wegen, die da und dort von unreifen Elementen ins Werk gesetzt wurden, einen Beschluss zu fassen, wonach die Kantonsregierungen befugt sein sollen, das Vereins-, Versammlungs- und Demonstrationsrecht unter polizeiliche Kontrolle zu stellen. Er offerierte so der notleidenden Arbeiterschaft statt Brot — blaue Bohnen.

Mit dieser Massnahme erzielte der Bundesrat allerdings so ziemlich das Gegenteil von dem, was beabsichtigt war. Die Erbitterung erreichte den höchsten Grad, und das von Gewerkschaftsbund und Partei eingesetzte Aktionskomitee wurde aufgefordert, unverzüglich ener-gische Massnahmen zu ergreifen, um den bundesrätlichen Anschlag unwirksam zu machen.

Das Aktionskomitee war sich klar, dass es in diesem Falle mit der Beseitigung des bundesrätlichen Beschlusses sein Bewenden nicht haben könne, sondern dass es nun gelte, den dringlichsten wirtschaftlichen Forderungen der Arbeiterschaft Geltung zu verschaffen.

Die Forderungen wurden in ein Programm mit 11 Punkten zusammengefasst:

- Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 12. Juli 1918 betreffend die Unterstellung des Vereins-, Ver-sammlungs- und Demonstrationsrechts sowie der Ausübung der Pressfreiheit unter die polizeiliche Kontrolle der Kantone.
- 2. Aufhebung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Zurückweisung fremder Deserteure an den Landes-
- 3. Errichtung eines eidgenössischen Ernährungsamtes in Verbindung mit einem Beirat, in dem die Arbeiterschaft ihrer Bedeutung entsprechend vertreten ist.

- 4. Bessere Rationierung und Verteilung der Lebensmittel in Berücksichtigung der besonderen Ernährungsschwierigkeiten der arbeitenden Bevölkerung.
- 5. Streckung der Vorräte an Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen durch Herstellung von Einheits-
- waren und Festsetzung von Einheitspreisen.

 6. Konzessionierung des privaten Grosshandels und Kontrolle der Preisbildung unter Mitwirkung der
- 7. Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrandkohle durch eine zu konzessionierende Einfuhr- und Verteilungsstelle der Arbeiterschaft.
- 8. Errichtung von paritätischen Lohnämtern mit der Befugnis, die Löhne wichtiger Industrien und Gewerbe regional oder kantonal zu ordnen.
- 9. Reduktion der Arbeitszeit durch Bundesratsbeschluss unter Berücksichtigung der durch die Ernährungsschwierigkeiten erfolgten Verminderung der körperlichen Leistungsfähigkeit.
- 10. Förderung des kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnungsbaues durch Gewährung von Kapitalvorschüssen zu ermässigtem Zinsfuss durch den Bund.
- 11. Nachteuerungszulage und Vorschussgewährung an das eidgenö-sische Personal sowie Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in den eidgenössischen Betrieben und Verkehrsanstalten.

Eine nähere Begründung an dieser Stelle erübrigt sich, dagegen sei auf die Forderung 11 aufmerksam ge-macht, indem die speziellen Forderungen des eidgenössischen Personals zu solchen der Gesamtarbeiterschaft erhoben wurden. Dies war für den Charakter der ganzen Bewegung von ausschlaggebender Bedeutung.

Sodann wurde beschlossen, einen schweizerischen Arbeiterkongress abzuhalten, um den Vertretern der Gesamtarbeiterschaft Gelegenheit zu geben, ihrerseits zur Situation Stellung zu nehmen und sie entscheidend zu beeinflussen. Die Institution eines Arbeiterkongresses ist zwar weder in einem Gewerkschafts- noch im Parteistatut vorgesehen. Die Einberufung war daher, wenn man so sagen will, ein Experiment, das nur durch die momentane Lage begründet werden konnte. Zum Kongress, der am 28. Juli in Basel stattfand, waren auch Vertreter des Föderativverbandes eidgenössischer Beamten und Ange-stellten erschienen. Von diesem Föderativverband gehören bisher eine Reihe von Verbänden dem Gewerkschaftsbund nicht an.

Bei der Beratung des Wirtschaftsprogramms wurde ein Antrag gestellt und vom Kongress angenommen, nach dem unter Punkt 9 für die Gesamtarbeiterschaft der Achtstundentag verlangt werden sollte. Im übrigen wurde das Programm in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen. Die Antwort des Bundesrates auf die postulierten Forderungen lag dem Kongress bereits vor. Sie war im ganzen verneinend, wie man es nach den bisherigen Gepflogenheiten unserer ersten Behörden fast nicht anders erwartete und konnte demgemäss eine Entspannung nicht herbeiführen.

Der Kongress beschloss daher unter Ablehnung einiger weitergehender Anträge, die die sofortige Arbeitsniederlegung im ganzen Lande forderten, der folgenden Resolution des Aktionskomitees zuzustimmen:

«Der als ausserordentliche Tagung einberufene Allgemeine schweizerische Arbeiterkongress, einverstanden mit dem vom Oltener Aktionskomitee aufgestellten, unterm 22. Juli 1918 an den Bundesrat gerichteten Forderungen, erklärt die Antwort des Bundesrates vom 26. Juli als in jeder Beziehung ungenügend. Er beauftragt das Aktionskomitee, sofort mit dem Bundesrat in nochmalige Verhandlungen einzutreten, um positive Zugeständnisse zu erlangen. Das Aktionskomitee erhält Auftrag, im Einvernehmen mit dem Föderativverband auch die Forderungen des eidg. Personals vor dem Bundesrat zu vertreten,

Für den Fall, dass der Bundesrat nicht unverzüglich genügende Zugeständnisse macht, beschliesst der Kongress die Verhängung des allgemeinen Landesstreiks. Mit der Durchführung wird das Aktionskomitee gemeinsam mit dem Gewerkschaftsausschuss und der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz beauftragt. Massgebend sind die Beschlüsse der Berner Konferenz vom 1./3. März. Den Organisationen ist sofort Weisung zur Vorbereitung des Landesstreiks zu erteilen. »

Mit dieser Resolution war der Weg vorgezeichnet-

den die Bewegung einzuschlagen hatte.

Das Aktionskomitee trat unverzüglich mit dem Bundesrat in konferenzielle Verhandlungen ein, in denen auch die Forderungen des Föderativverbandes behandelt wurden. Die Verhandlungen beanspruchten drei Sitzungen.

Die Verhandlungen beanspruchten drei Sitzungen. Ihr Resultat war, dass der Bundesrat nun unter dem Eindruck der kritischen Lage doch einlenkte. Seine Zugeständnisse sind schriftlich wie folgt umschrieben:

An das Oltener Aktionskomitee, Präsident: Herr Nationalrat Grimm,

Bern.

Unter Bezugnahme auf die Konferenzen, in denen eine Delegation unserer Behörde mit Ihnen die durch Eingabe vom 22. Juli uns unterbreiteten Postulate eingehend besprochen hat. und auf unser Schreiben vom 26. Juli geben wir Ihnen nachstehend eine Zusammenfassung unserer Erklärungen über Ihre Wünsche:

Die politischen Forderungen.

Zu 1. Eine Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 12. Juli 1918 betreffend Massnahmen der Kantonsregierungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung kann von uns nicht zugestanden werden. Wir können uns dieses Begehren und die über den Beschluss entstandene Aufregung nur dadurch erklären, dass dieser unrichtig interpretiert worden ist. Der erwähnte Bundesratsbeschluss richtet sich gegen keine Partei und keinen Teil der Bevölkerung und ebensowenig gegen verfassungsmässige Rechte der Bürger. Er bezweckt lediglich, den Kantonsregierungen die Möglichkeit zu geben, unter besonderen Umständen, beispielsweise in einer Zeit grosser Aufregung, Massregeln zu treffen, die geeignet sind, ernstliche Störungen von Ruhe und Ordnung zu verhindern und Vorgänge unmöglich zu machen, die von jedermann und sicherlich auch von Ihnen lebhaft bedauert würden. Um alle Missverständnisse auszuschliessen, werden wir den Kantonsregierungen unsere Auffassung über diesen Bundesratsbeschluss zur Kenntnis bringen.

Zu 2. Gegen den Bundesratsbeschluss betreffend die Zurückweisung fremder Deserteure haben sich in vielen Gegenden unseres Landes und in weiten Kreisen des Volkes ernstliche Bedenken geltend gemacht. Diese fanden auch ihren Ausdruck in den jüngsten Sitzungen der Neutralitätskommission der eidg. Räte, und es hat die Kommission des Ständerates beschlossen, einen Antrag einzubringen, durch den die Aufhebung dieses Beschlusses angeregt und der Bundesrat ersucht wird, ihn inzwischen mit Milde zu handhaben. Wir haben uns entschlossen diese Motion entgegenzunehmen und die nötigen Anordnungen getroffen, damit bis zur Entscheidung durch das Parfament der Beschluss mit aller Milde angewendet werde

Die wirtschaftlichen Forderungen.

Zu 3—8. Zu diesen Postulaten können wir im wesentlichen nur wiederholen, was wir Ihnen bereits am 26. Juli geschrieben haben. Indessen scheinen noch einige Missverständnisse obzuwalten, so dass wir uns veranlasst sehen, nachstehend im einen und andern Punkte unsere

Erklärungen näher zu präzisieren.

Zu 3. Wir haben bereits beschlossen, eine Ernährungsorganisation zu schaffen. Indessen bietet die Ausführung dieses Beschlusses erhebliche Schwierigkeiten, da es nicht leicht ist, einen erfahrenen Leiter zu gewinnen. Mit der Schaffung einer Kommission für Ernährungsfragen sind wir einverstanden und wir wünschen selbst, dass die Arbeiterschaft in einer solchen eine angemessene Vertretung habe, damit sie Einblick in alle Verhältnisse bekommt und auch die Verantwortung mitträgt. Organisation und Aufgabe dieser Kommission werden zu bestimmen sein. Zu 4. Eine Neuordnung der Rationierung und Ver-

Zu 4. Eine Neuordnung der Rationierung und Verteilung der Lebensmittel, speziell der Monopolwaren, befindet sich in Prüfung. Das Ergebnis der Vorarbeiten wird dem Militärdepartement in kurzer Frist zugehen.

Zu 5. Gegen die Streckung der Vorräte der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände durch Herstellung von Einheitswaren kann von keiner Seite Einwendung erhoben werden, vorausgesetzt, dass die zu treffenden Massregeln rationell und geeignet sind, bessere Zustände herbeizuführen.

Zu 6. Es ist unbestreitbar, dass im Handel vielfach Missbräuche vorkommen. Wir sind entschlossen, diesen nach Möglichkeit entgegenzutreten. Eine Revision des Bundesratsbeschlusses gegen den Wucher befindet sich in Vorbereitung. Wie schon erklärt, sind wir bereit, eine Konzessionierung des privaten Handels, sei es im allgemeinen, sei es für bestimmte Branchen, vorzusehen.

Zu 7. Die Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrandkohle durch kommunale oder private gemeinnützige Einfuhr- und Verteilungsstellen hat unsere volle Aufmerksamkeit. Wir sind bereit, diese Lösung zu unterstützen und haben denn auch schon vor Eingang Ihrer ersten Aufgabe Schritte in dieser Richtung getan.

Zu 8. Die bereits in Aussicht gestellte Bestellung einer Kommission zur Prüfung der Frage der Errichtung paritätischer Lohnämter ist in die Wege geleitet. Die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter sind darum angegangen worden, Vorschläge zu machen.

Reduktion der Arbeitszeit.

Zu 9. In der Diskussion wurde der Wunsch geäussert, es möchte eine allfällige Reduktion der Betriebe zunächst durch die Einschränkung der Arbeitszeit durchgeführt und die Entlassung von Arbeitern tunlichst vermieden werden. Ueberdies sollten in solchen Betrieben oder Betriebsgruppen keine Ueberzeitbewilligungen mehr erteilt werden. Wir verweisen gegenüber diesem Postulat auf Art. 2 und 3 des Entwurfes zu einem Bundesratsbeschluss betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben. Sie ersehen daraus, dass wir diesem Postulate durch die vorgesehenen Bestimmungen bereits gerecht geworden sind. Eine Reduktion der

Arbeitszeit mit Rücksicht auf die durch die Ernährungsschwierigkeiten erfolgte Verminderung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch staatliche Vorschriften dürfte nicht nur bei den Arbeitgebern, sondern auch bei den Arbeitern auf grosse Schwierigkeiten stossen, und zwar u. a. auch deshalb, weil sich dieses Postulat wohl gelegentlich mit dem Wunsche der Arbeiterschaft, mehr zu verdienen, kreuzen würde. Aber auch abgesehen hiervon erscheint es uns sehr schwierig, ja fast unmöglich, Regeln aufzustellen, die geeignet wären, das Postulat in befriedigender Weise zu lösen.

Eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit, von der auch gesprochen wurde, kann offenbar bloss durch eine Revision des neuen Fabrikgesetzes erfolgen, dessen Hauptbestimmungen über die Arbeitszeit materiell durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1917 betreffend die Arbeit in den Fabriken eingeführt wurden. Für eine Gesetzrevision ist jedoch offenbar heute nicht der Moment, da niemand in der Lage ist, gegenwärtig die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu überblicken und demgemäss im Interesse der Industrie und der Arbeiterschaft selbst die sachlich der Gesamtheit förderlichen Entschei-

dungen zu treffen.

Inwiefern die Reduktion der Arbeitszeit in einzelnen Betrieben oder Betriebsgruppen zufolge der Ernährungsschwierigkeiten notwendig und wünschbar und im wirklichen Interesse der Arbeiterschaft gelegen ist, vermögen wir im Zeitraum einiger Tage nicht zu entscheiden. Wir behalten uns vor, die Verhältnisse prüfen zu lassen und bemerken nochmals, dass unter Umständen nur allzu rasch und häufig in der Industrie ungewollte Betriebseinschränkungen eintreten können. Wir warten nun zunächst das Ergebnis der Beratungen in der paritätischen Kommission ab, die mit Rücksicht auf Postulat 8 bestellt wird. Bei diesem Anlass dürften ja überhaupt die gesamten Arbeitsverhältnisse zur Erörterung kommen.

Zu 10. Die Frage der Förderung des kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbaues durch den Bund können wir nicht von uns aus lösen. Es handelt sich hier um eine Frage von bedeutender wirtschaftlicher und finanzieller Tragweite. Wir werden jedoch der Bundesversammlung im Hinblick auf die unleugbare Wohnungsnot und von der fernern Erwägung ausgehend, dass eine Anregung der Bautätigkeit im Interesse der Beschäftigung der Arbeiter. insbesondere in der Uebergangsperiode, sehr wünschenswert ist, beantragen, einen Bundesbeschluss über die Förderung der kommunalen oder genossenschaftlichen Erstellung billiger Wohnungen zu erlassen. Durch einen solchen Beschluss soll der Bundesrat ermächtigt werden, den genannten Unternehmungen durch Gewährung von Darleihen zu reduziertem Zinsfuss beizustehen, dies natürlich unter der Voraussetzung, dass auch die Kantone oder Gemeinden entsprechende Opfer bringen. Wir werden, was an uns liegt, tun, um den Erlass zu fördern, dass er im Laufe des Winters erledigt werden kann. Sollten vorher im Hinblick auf besondere Verhältnisse, wie sie z. B. in Bern bestehen, Massregeln sich als wünschenswert erweisen, so sind wir bereit, den Erlass solcher auf Grund unserer ausserordentlichen Vollmachten in Erwägung zu ziehen.

Die Personalforderungen.

Zu 11. Im Hinblick auf die steigende Teuerung und zur Erleichterung der Herbsteinkäufe wird jedem Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes im Laufe des Monats August ein Vorschuss ausgerichtet werden, der einer Monatsbesoldung resp. einem Monatslohn unter Hinzurechnung der bereits früher gewährten Teuerungszulagen entspricht, immerhin aber den Betrag von 300 Fr. nicht übersteigt. Für Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht soll der Vorschuss, auch wenn die Monatsbesoldung resp. der Monatslohn diesen Ansatz nicht erreicht, 300 Fr. betragen.

Wir werden den eidgenössischen Räten eine Vorlage über die Gewährung von Nachteuerungszulagen unterbreiten, und zwar so früh, dass deren Erledigung in der Septembersession möglich ist. Heute sind wir noch nicht in der Lage, uns darüber auszusprechen, welches System und welche Ansätze wir in Vorschlag bringen werden. Diese Frage wird noch geprüft und sowohl mit den Organen der Bundesbahnen als mit Vertretern des Personals besprochen. Unsere Vorschläge werden in weitgehender Weise der derzeitigen Lage des Personals Rücksicht

tragen.

Bereits seit dem Monat Mai befindet sich eine Revision des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahn- und andern Verkehrsanstalten vom 19. Dezember 1902 in Vorbereitung, und es wurde auch den Personalverbänden zur Mitwirkung Gelegenheit gegeben. Es ist vorgesehen, diese Revision so zu fördern, dass wir die neue Vorlage der Bundesversammlung voraussichtlich schon in der Frühjahrssession 1919, jedenfalls aber im Laufe des ersten Semesters des Jahres 1919, einbringen können. Die neue Vorlage wird selbstverständlich, so war es Immer gemeint, eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und insbesondere eine zeitgemässe Verkürzung der Arbeits- und der Präsenzzeit in Vorschlag bringen.

Aus unserer Antwort ersehen Sie, dass wir den begründeten Wünschen und Ansprüchen des eidgenössischen Personals und der gesamten schweizerischen Arbeiterschaft entgegenkommen und stets bereit gewesen sind, deren

Lage nach Möglichkeit zu verbessern.

Ueber die Forderung der Nachteuerungszulage des eidgenössischen Personals fand zwischen den Vertretern desselben und einer Delegation des Aktionskomitees mit dem Chef des Finanzeepartement noch eine besondere Konferenz statt, an der eine Verständigung auf der Basis einer Nachteuerungszulage pro 1918 von 500 Fr. nebst einer Kinderzulage von 50 Fr. pro Kind erzielt wurde.

Eine Konferenz der Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses und der Geschäftsleitung der Partei beschloss nach Entgegennahme der Berichte über die gepflogenen Unterhandlungen und der gemachten Zugeständnisse, die Bewegung als vorläufig erledigt zu betrachten. Wenn es sich auch nur um einen Teilerfolg handeln kann, so hätte voraussichtlich doch bei einem Streik der Einsatz zu einem möglichen Erfolg in keinem Verhältnis mehr gestanden.

Die Aufregung, die im Lande herum aus Anlass der Generalstreikdiskussion und -Drohung entstanden war, war in allen Lagern ganz enorm. Noch heute wollen die mehr oder weniger gescheiten, mehr oder weniger sympathischen oder giftigen Kommentare nicht aufhören.

Sicher haben alle die recht, die sagen, der Streik wäre für das ganze Land zu einer Katastrophe geworden mit unabsehbaren Folgen. Dagegen ist es falsch, den Arbeitern und ihren Beratern die Verantwortlichkeit zuschieben zu wollen. Verantwortlich sind vielmehrdie, die allen nur zu berechtigten Klagen gegenüber taub sind, die gross sind im Versprechen, aber klein im Halten, die nichts tun, das wirklich helfen könnte, die mit ihren Massnahmen erst einsetzen, wenn es schon fast zu spät ist und dann noch mit unzulänglichen Mitteln.

Man zwingt die Arbeiter fortgesetzt, mit dem schärfsten Geschütz aufzufahren. Bei allen Eingaben die seit Kriegsausbruch von der Arbeiterschaft gemacht worden sind (und es sind nicht wenige), hat man es darauf ankommen lassen, ob die Arbeiter mehr oder weniger energische Druckmittel dahintergesetzt haben und hat erst dann, je nachdem, da und dort eine Konzession ge-

macht.

Wenn unsere Behörden, sei es Bund, Kanton oder Gemeinde, bei diesem System bleiben, garantieren wir ihnen keine lange Ruhepause, denn wenn auch das vorliegende Programm restlos durchgeführt würde, was wir einstweilen noch nicht glauben, so bleibt noch unendlich vieles und tauchen täglich neue Probleme und neue Schwierigkeiten auf.

Die christlichen Organisationen haben zum Landesstreik ebenfalls Stellung genommen. Mit den wirtschaftlichen Forderungen erklären sie sich einverstanden, dagegen weisen sie das Mittel eines Landesstreiks, das zu deren Durchführung eventuell angewendet werden sollte, weit von sich. Sie bauen als einziger Lösung auf einen «Verständigungsfrieden» zwischen Kapital — Wolf — und Arbeiter — Schaf. Dabei werden sie es natürlich und Arbeiter zu nichts anderem bringen als dazu, dass sie Stück um Stück zerfleischt werden. Es ist leider sehr bedauerlich, dass es Arbeiter gibt, die nach all den Kriegserfahrungen immer wieder auf den Verständigungsleim kriechen. Wenn ihre Zahl auch klein ist, so klein, dass sie im ent-scheidenden Moment kaum in die Wagschale fällt, so ist ihr Verhalten doch geeignet, im Gegner falsche Hoff-nungen auf einen billigen Sieg zu erwecken. Der Effekt ist also der, dass sie die Interessen der Arbeiterschaft, die auch die ihrigen sind, verraten.



Massnahmen gegen die Wohnungsnot.

Die Wohnungsnot, die schon in der Vorkriegszeit ein schwer zu lösendes Problem war, ist während der Kriegszeit immer schärfer geworden. Bereits ist man dazu gekommen, Notbaracken zu bauen, Schulhäuser zu requirieren, ungebetene Gäste auszuweisen. Alle diese Palliativmittel beseitigen die Not nicht, machen sie in gewissem Sinne eher noch grösser, da manche Behörden glauben, nun alles getan zu haben, was man billigerweise von ihnen erwarten könne.

Die Arbeiterschaft war auch hier die erste am Platz, die energische Massnahmen gegen die Wohnungsnot verlangt hat. Ihre Bestrebungen richteten sich nicht nur dahin, Wohngelegenheit, sondern Wohngelegenheit zu erschwinglichen Preisen zu beschaffen, die hygienischen

Anforderungen entsprechen.

So wurden seit Kriegsausbruch bei verschiedenen Anlässen die Begehren der Arbeiter chaft geltend gemacht, wobei die Forderung jeweils dem momentanen Bedürfnis in erster Linie angepasst war. Am 24. August 1914: Stundung von Mietzinsforde-

rungen.

Am 14. Februar 1917: Verbot der Mietzinssteigerungen. Am 8. März 1918: Förderung des Kleinwohnungsbaus unter finanzieller Mithilfe des Bundes, insbesondere in den Gemeinden, in denen Wohnungsnot herrscht. Zeitweises Bauverbot für Luxuswohnbauten, Kirchen und Vergnügungsetablissemente. Requisition leerstehender

Wohnungen.
Am 22. Juli 1918: Förderung des kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnungsbaus durch Gewährung von Kapitalvorschüssen zu ermässigtem Zinsfuss durch

Auch in den Postulaten für die Uebergangswirtschaft, die wir am 9. Juli 1918 dem Bundesrat übermittelt haben, ist die Wohnungsbaufrage erörtert. Es heisst dort im Abschnitt 4:

Wo wegen Mangels an Kapital notwendige Arbeiten nicht in Angriff genommen werden können, muss

der Bund Kredit gewähren. Die hierzu nötigen Summen können auf dem Anleihensweg aufgebracht werden. In dieses Kapitel gehören auch die Bestrebungen für die Förderung des Wohnungsbaus. Der Mangel an Kleinwohnungen, der sich anfänglich nur in wenigen

grösseren Zentren gezeigt hat, nimmt fortgesetzt an Umfang zu, so dass nachgerade jedes Dorf seine Wohnungsnot hat. Auf die Ursachen dieser Erscheinung ist hier nicht einzugehen.

Dass dagegen jedermann das Anrecht auf eine menschenwürdige Wohnung hat, ist heute unbestritten. Der Wohnungsbau darf unter diesen Umständen nicht mehr ausschliesslich der Privatinitiative und dem Speku-

lantentum überlassen bleiben.

Bund, Kantone und Gemeinden müssen hier in grosszügiger Weise eingreifen, um alle Bestrebungen zur Förderung des Wohnungsbaus zu unterstützen und deren

Erfolg zu sichern.»

Insbesondere das Programm des Aktionskomitees vom 8. März wurde der eidgenössischen Notstandskommission zur Behandlung und Antragstellung an den Bundesrat überwiesen. Der Präsident dieser Kommission, der gleichzeitig Vorsteher des Fürsorgeamtes ist, ersuchte um nähere Präzisierung unserer Vorschläge, die ihm mit fol-gendem Schreiben gegeben wurde:

Bern, den 1. Juli 1918.

Herrn Regierungsrat Dr. F. Mangold, Vorsteher des eidg. Fürsorgeamtes in Bern.

Geehrter Herr!

Anlässlich unseres letzten Zusammentreffens haben Sie angedeutet, dass in nächster Zeit eine Sitzung der Notstandskommission zur Behandlung der Anträge des Oltener Aktionskomitees stattfinden und dass dabei speziell das Problem der Wohnungsnot erörtert werden solle.

Sie wünschen, dass wir unsern Anträgen konkrete Vorschläge beigeben, die als Diskussionsgrundlage dienen könnten. Ich will versuchen, im Sinne der bei uns gepflogenen Diskussionen ein kleines Programm aufzustellen, von dem man gewiss nicht sagen können wird, es sei undurchführbar — sofern eben der Wille zur Durchführung bei den in Betracht kommenden Instanzen vorhanden ist.

Unser Antrag verlangt im ersten Teil: «Förderung des Kleinwohnungsbaus unter finanzieller Mithilfe des Bundes...» Diese finanzielle Mithilfe hätte nach unserer Auffassung darin zu bestehen, dass der Bund:

1. für seine eigenen Arbeiter, Angestellten und Beamten Wohnungen erstellt und zu mässigem Mietzins abgibt;

2. den Gemeinden, in denen Wohnungsnot besteht, Darlehen zu einem Zinsfuss von nicht mehr als 3 %

gewährt oder vermittelt;

3. wo er im Besitz von Bauareal ist, solches zu kulanten Bedingungen an die Gemeinden abtritt.

Im zweiten Teil verlangt unser Antrag: « zeitweises Bauverbot für Luxuswohnbauten, Kirchen und Vergnügungsetablissemente ».

Der Wohnungsmangel in manchen Gemeinden ist so gross, dass, wie in Bern, Baracken erstellt und Schulhäuser belegt werden mussten. Den Gemeinwesen erwachsen daraus riesige Kosten, abgesehen von den Unzuträglichkeiten, wie Störung des ordentlichen Schulunterrichts.

Der Bau von Wohnkolonien geht bei dem Mangel an Bauarbeitern so langsam vor sich, dass wahrscheinlich das Erstellen neuer Wohnungen mit der Verschärfung der Wohnungsnot gar nicht Schritt hält. Es soll daher in einem Bundesratsbeschluss den Kantonen und Ge-meinden die Befugnis erteilt werden, nicht dringliche Bauten einzustellen oder das Weiterbauen zu verbieten, wenn die rechtzeitige Fertigstellung von Kleinwohnungen wegen Mangels an Arbeitern oder Material in Frage gestellt wird. Als Bauten nicht dringlicher Art sind dabei in erster Linie Villen, Kirchen und Vergnügungslokale zu betrachten.